

Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

Für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr Ulrichstraße 17, Eingang Silbergasse.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle.

Vertrieb: für Halle und Umgegend.

Nr. 104.

Halle a. S., Mittwoch den 4. Mai 1892.

3. Jahrg.

Arbeiter! Genossen! Denkt an den Boykott! Meidet das hiesige Bier!

Religionsfreiheit — Gewissenszwang.

Durch die preussische Verfassung sowohl als auch durch das allgemeine Landrecht ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet. Zu dieser Gewährleistung religiöser Freiheit gehört auch, daß Eltern, welche einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft nicht angehören, nicht gezwungen werden können, ihre Kinder in der Schule an dem jeweiligen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, der ihren religiösen Anschauungen zuwiderläuft. Dadurch würde zweifellos auf solche Eltern ein Gewissenszwang ausüben, der gesetzlich durch nichts zu begründen ist.

Da nun der klare Wortlaut der Gesetze jeden Zweifel über die Frage der Anteilnahme der Dissidentenkinder am Religionsunterricht in der Schule vollständig ausschließt, so ist sich auch jenseitig der Kultusminister Fall aus Anlaß vorgerommener Streitigkeiten der unteren Behörden mit dissidentischen Eltern veranlaßt, mehrere Beschränkungen mit ausdrücklicher Berufung auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu erlassen, in welchen er die Behörden sowie die Gerichte anweist, dem Verlangen derjenigen Eltern, welche aus der Landeskirche ausgeschieden sind und ihre Kinder von dem Religionsunterricht in der Schule als ihrer religiösen Gewissensangelegenheit befreit wissen wollen, ohne weiteres und ohne jeden anderen Nachweis als den des Austritts aus der Landeskirche stattzugeben. In ähnlichem Sinne haben auch wiederholt die Gerichte, namentlich das Kammergericht entschieden.

Es hätte — sollte man meinen — nach einer solchen Sachlage eigentlich nirgends ein Zweifel darüber aufkommen können, ob Dissidentenkinder zur Teilnahme an dem staatlichen Religionsunterrichte gezwungen werden können. Trotzdem erließ befähigt der letzte Kultusminister v. Jellits eine Ministerialverordnung, in welcher er die Befreiung der Dissidentenkinder von dem ordentlichen Religionsunterrichte in der Volksschule von dem Nachweise abhängig macht, daß für den religiösen Unterricht eines Kindes anderweit nach befähigtem Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist.

Mit diesem Beschränkungswort mit einem Schläge alle entgegenstehenden Verfügungen früherer Kultusminister — Fall, Götler —, sowie auch die verschiedenen Erkenntnisse des Kammergerichts hinweggeschwemmt. Es war mit dieser Verfügung des Kultusministers v. Jellits an Stelle des verfassungsmäßig gewährtesten Religionsfreiheits- und Gewissenszwang angelegt worden. Man durfte deshalb gespannt sein, wie sich der neue Kultusminister Dr. Boffe diesem Erlasse seines Vorgängers gegenüber stellen und ob er den der Verfassung widerstehenden Standpunkt seines Vorgängers teilen werde.

Herr Dr. Boffe hat denn auch bald Gelegenheit gehabt, seinen Standpunkt diesem Gegenstande gegenüber zu präzisieren. Auf den diesbezüglichen Bericht eines Oberpräsidenten

ten hat der Kultusminister im Einverständnis mit dem Justizminister eine Verfügung getroffen, die zur Nachachtung sämtlichen Regierungen mitgeteilt worden ist. In derselben heißt es:

„Ich trete Euer Excellenz Ansicht bei, daß der Vater eines schulpflichtigen Kindes selbst dann, wenn er für seine Person einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft nicht angehört, gleichwohl verpflichtet ist, das Kind am Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule teilnehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß für den religiösen Unterricht des Kindes anderweit nach befähigtem Ermessen (vergleiche allgemeines Landrecht II, § 13) in ausreichender Weise gesorgt ist. Ein Gleiches gilt von reichen Kindern, welche sich nicht in väterlicher Erziehung befinden, sondern dem Erziehungsrecht der Mutter, eines Vormundes oder Pflegers unterliegen. Sofern jedoch derjenige Elternteil, dessen religiöses Bekenntnis über die Konfessionsart des Kindes zu ermittelnden Religionsunterrichte entscheidet, zu dem für diese Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehört hat, darf auch der religiöse Unterricht des Kindes, gleichviel, ob derselbe in der öffentlichen Volksschule oder als anderweitig Erlaubt-Religionsunterricht stattfindet, nur in einer dem Bekenntnisse jener Religionsgemeinschaft entsprechenden Weise erfolgen. Der Erlaßunterricht ist wie jeder Privatunterricht von der Schulaufsichtsbehörde zu beaufsichtigen.“

Herr Dr. Boffe stellt sich also, wie man sieht, vollständig auf dem Standpunkt seines Amtsvorgängers, welcher demjenigen der Kultusminister Fall und v. Götler schnurstracks entgegensteht. Beide Ministerirridungen stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen. Es scheint demnach, daß sich die einschlägigen Bestimmungen widerstreiten. Auf Grund der älteren Erlasse sind in den verschiedenen Städten zahlreiche Kinder vom Religionsunterricht entbunden worden. Der Jellitsche Erlaß war — so viel uns bekannt geworden ist, nur in der Halle — für die Schulbehörden die Veranlassung, die bisher vom Religionsunterricht befreiten Kinder wieder zu demselben heranzuziehen. Diese Widersprüche in den Auffassungen der Minister dürften es angebracht erscheinen lassen, der Sache einmal näher zu treten und die relativen Erlasse daraufhin zu prüfen, ob sie den entgegenstehenden Bestimmungen gegenüber Stand halten, umwomehr als auch der Kultusminister v. Jellits damals vorgab und Herr Dr. Boffe heute ebenfalls erklärt, seinen Zwang ausüben, also die gewährtesten Religionsfreiheit nicht durchbrechen zu wollen. An Herrn Dr. Boffe wurde in einer der letzten Sitzungen des Landtags, da er betont hatte, er wolle keinen Gewissenszwang ausüben, das Ergehen gerichtet, die Verfügung seines Amtsvorgängers aufzugeben. Er erklärte darauf, er könne die Erlasse seines Herrn Amtsvorgängers unmöglich daraufhin prüfen, ob er prinzipiell anderer Meinung sei, er werde aber, wenn die Sache an ihn heranträte, der Entscheidung nicht aus dem Wege gehen, sie vielmehr sachlich treffen. Gegenwärtig aber mehr zu thun, wohl sehr eine Veranlassung.

Es ist daher Aufgabe der Interessenten, zu veranlassen, daß die Frage an den Herrn Kultusminister herantritt.

Bourgeoisie und politische Freiheit.

Das sind zwei unvereinbare Faktoren. Wenn wir in Deutschland das allgemeine Wahlrecht nicht hätten — von unsern Bourgeois würden wir es nicht bekommen; sie haben sich genug gegen dasselbe gesträubt, als es von Bismarck eingeführt wurde.

Dieser brachte es aus durchweg „proltischen“ Gründen; er wollte die widerstreitenden Elemente im Volke damit für sich gewinnen und gewann sie auch zum großen Teil. In demselben Maße, als sich die Opposition wider ihn verstärkte, wurde ihm auch das allgemeine Wahlrecht immer verhängter und er hätte es schon in den siebziger Jahren am liebsten wieder abgelehnt.

Die Bourgeoisie ist eine entschlossene Gegnerin des allgemeinen Wahlrechts geworden, seitdem dasselbe im Klassenkampf des Protektariats eine Rolle spielt. Sie verbringt ihren allgemeinen Freiheitspropheten den schumpfigsten Klassenegoismus.

Die Angstreifer unter den herrschenden Klassen sehen hinter dem allgemeinen Wahlrecht schon das „rote Gespenst“ lauern; aber auch die nichteren und schließlich den Bourgeois sehen im allgemeinen Wahlrecht für die Arbeiter ein Mittel, dem Kapitalprofit zu schmalern und die Allmacht des Kapitals durch die Gesetzgebung zu beschränken. Wie wenig dies bis dato auch noch gelungen, so erhebt doch die Bourgeoisie bei jeder Gelegenheit ein Geschrei von „bebrohrer Kultur“, wenn ein Sozialdemokrat gewagt hat, denn für sie steigt und fällt die „Kultur“ mit dem Unternehmerrgwin.

Daher auch die Erscheinung, daß die Bourgeoisie bei uns in den Kleinstaaten rüdwärts revidiert, wo sie nur kann. Wie gerne würde sie das allgemeine Wahlrecht beseitigen, wenn nur nicht das Volk seinen Wert begriffen hätte!

Das beste Beispiel dafür, wie sehr die Bourgeoisie dem allgemeinen Wahlrecht abgeneigt ist, liefert uns zur Zeit Belgien, der konstitutionelle Mutterstaat. Dort ist eine mächtige Volksbewegung im Gange, welche das allgemeine Wahlrecht zum Ziele hat.

Der König der Belgier scheint in seinem eigenen Interesse sich entschlossen zu haben, der Einführung des allgemeinen Wahlrechts zuzustimmen; er glaubt, dadurch die Monarchie zu beschützen. Ob dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Belgien der Fall sein wird, lassen wir unerörtert.

Der König würde befähigt hinsichtlich auch das Referendum, die Volksabstimmung über einzelne Gesetze, in die Verfassung eingeführt haben; nur wollte er ein sogenanntes Königs-Referendum, d. h. die Volksabstimmung sollte nur auf Wunsch des Königs vorgenommen werden können. Dagegen wehrte sich die liberale Bourgeoisie mit Recht; sie wehrte sich insofern aus, als der König das Referendum „im allgemeinen“ ver-

Dann stellte er sich, die Pfiffe im Munde, grade vor Stefan hin, ihn muerstend vom Kopf bis zu den Füßen. „Wart! so ein schöner Kerl, ich will Dir's nur sagen, ich war stolz auf Dich, alles hat Dich angehängt und die Dirndle waren grad' alle verrückt in Dich. Hätt'st meinetwegen ein Lump sein können, 's Hätt'st Dich trotzdem eine jede von unsern reichen Dirndln mit Freuden zum Mann genommen. Den Teufel auch, so 's G'mack, wie Du g'habt hast, und so 's G'sicht, und das feurige G'schau, das todt die Weibskleut', aber jetzt ist's aus damit, jetzt — weinen konnt' man, wenn man Dich ansahnt — jetzt wird Dich keine mehr mögen.“ Und also ob dieser Gedanke ihn noch mehr gereizt, fuhr er weiter fort: „Was hast g'macht mit Dir, Stessel? Bestimmen hast Dich lassen von die Selbstreter, und damit nicht g'nug, hast noch alle möglichen Strafreiten über Dich kommen lassen, und eingestiegen sind jetzt Deine Wangen, keinen Wangen haben Deine Augen und Du hast kein' Strot und kein' Sack mehr in Dir, und Du wankst wie ein Weisbader; Du bist Dein Schtag zu keiner Arbeit mehr tauglich, Du bist nichts nutz, — was soll ich mit Dir anfangen?“

Stefan wendete langsam die ersten, traurigen Augen dem Vater zu. „So, Du hast recht, ich bin ein Elender, zu nichts mehr zu gebrauchen, aber eben deshalb komme ich zu Dir, Vater. Mohin soll das Kind sich wenden, wenn es frant und verlassen ist, als an das Herz des Vaters, — ich habe keine andere Zuflucht mehr, als Dich. Ich verlange keine Hilfe, keine Rettung, kein Geld von Dir, aber laß mich wenigstens bei Dir stehen, — Du kannst mich nicht so vom Die fluchen, Du darfst es nicht. Glaub' mir's, nur schwer entschloß ich mich zu diesem Schritt, die Verweissung hat mir ihn eingegeben, aber ich dachte, Du wärdest milder, Du wärdest gütiger gegen mich sein, ich dachte, Du müßtest Erbarmen mit mir haben, — aber Du bist hart und grausam, Du hast kein' Herz.“

Er richtete sich auf und seine Stimme war bei den letzten Worten fest und noch härterer geworden als zuvor.

„Wenn Du es auch nicht gern thust, Vater,“ fuhr Stefan fort, „Du wirst es gezwungen thun müssen. Ein Vater hat Pflichten gegen sein Kind, wie dieses Pflichten hat gegen seinen Vater. — Du kannst mich jetzt nicht forschiden, Du darfst mich jetzt nicht hinausweisen in die Welt, so frant und hilflos, gebrochen an Leib und Seele, und wenn Du es dennoch thust, wenn Du mich jetzt gehen läßt, so ist das soviel, als ob Du einen Mord begangen hättest.“

„So viel, Maria, Maria!“ schrie der Alte entsetzt auf. „Gott beschwäre mich, Stessel, was Du auch weißt red'! Du sollst bleiben, Du sollst bleiben, Du sollst nicht die Straß' des Himmels auf mich herab beschwören.“

In diesem Augenblick öffnete sich die Thür und Lorenz trat ein. Er hatte an der Thür gehorcht. „Hat er Euch doch bronztigt!“ rief er mit einer Art derer Jovialität schon von der Thür her. „Habt Ihr Euch doch überlistet lassen von dem Wiener Fräulein? Hab' mir's wohl gedacht, — aber jetzt reden wir zwei einmal ein Wort miteinander,“ wendete er sich in barocker Weise an Stefan; „mir darfst nicht so jämmerlich kommen und nicht so dalktes Zeug vorwischen; mit mir mußst hübsch klar reden und deutlich, — und nun sag, was willst Du eigentlich?“

Stefan moß ihn mit einem Blick unendlicher Verzweiflung, die bebenden Lippen blieben eine Weile gefloffen, dann fuhr er entschlossen: „Michs will ich mehr; nichts von ihm, nichts mehr von Dir.“ Er schritt der Thüre zu.

Der alte Grillhofer stellte sich ihn entgegen. „So ist's nicht g'mein, Stessel,“ rief er in fröhlicher Angst, es war die Angst vor Hölle und Feuer; „Du sollst doch bleiben, trotzdem daß wir wenig Platz haben, bis sich was für Dich g'unden hat, — wir wollen nachdenken. Auf jeden Fall sollst Du, wenn Du gehst, ein paar hübsche Gulden mit-

114 | Stefan von Grillendorf.

Roman von R. Ranft.

„Aber Dich kümmerst's nicht, Du bist drum nüt verlegen, und hast Dir denk, no, wenn's durchbrachst is, dann geh' ich zu mein' Alten und sag' ihm: Da bin ich und da bleib' ich, und es' Du nicht wärest a paar Hundeter auswichen ich hätt', es' wäst mich nüt los, — Aber weigt, Stessel, ich geh' nicht mehr her, ich geh' alles wieder verurmt.“

Um Stefanens brüden Mund wurde es, er schien unglücklich zu leiden, und wie im Erbarmen über sich selbst falteten sich die weisen Hände fest zusammen. Kein Ausruß des Jorns, der Empörung kam indes über seine Lippen, er antwortete sanft, fast demüthig: „Vater, es mag ja sein, daß ich das Geld zu leichtfertig veranbacht, aber ich dachte, so recht zu handeln, — ich habe Euch ja alles schon erzählt; ich habe gerungen mit den Verhältnissen, ich wollte sie zu meinen Gunsten zwingen; ich hab' gearbeitet mit dem Aufgebot aller weiner Kräfte, niemand, auch Ihr nicht, Vater, darf mir den Vorwurf der Vederlichkeit machen.“

„Und ich soll Dir das alles glauben, — hahaha! Die Pennerze in Wien ist also ein teurer Spaßen, und dann hast noch obendrein verpöcht, bist durchgefallen und — und das gilt mich am meisten — hast Dich jämmerlich dabei herunterbracht. Stessel, wie schauft Du aus, wie schauft Du aus, Stessel?“

Stefan schlug die Hand über die Augen, und ein schwerer Seufzer, von Dual erpreßt, hob seine Brust. Er schämte. Der Ranarienvogel schrie und schmeiterte gegen ihn wie besessener.

Der Alte nahm seinen Tabakbeutel und warf ihn gegen den Küßig. „Halt Dein' Schnabel, Vieh!“ rief er zornig.

langst, und konnte nur dadurch zur Zustimmung bewegen werden, daß die Minister mit ihrem Vizepräsidenten und dem König mit Absicht drohten. Mit diesem Vernehmen „im allgemeinen“ würde nicht viel gewonnen sein. Aus dem Ganzen aber geht hervor, daß der König viel liberaler dachte, als die Bourgeoisie, die von ihrem Konstitutionalismus schon so viel Aufhebens gemacht hat. Allerdings handelt auch der König im eigenen Interesse.

Die belgischen Bourgeois, die sich mit so viel Starrsinn einer Arbeitergesetzgebung widersetzt haben und die bestmöglich sich unter einem Koalitionministerium so wohl befinden, daß sie ihm die Stange halten, müssen allerdings fürchten, daß das Eindringen sozialistischer Elemente in die Volksgesetzgebung ihnen sehr unangenehm werden kann. Wenn der Arbeiter sich weggezogen wird von den schlechtesten Zuständen, welche die unbedürftigste kapitalistische Ausbeutung in Belgien geschaffen hat, wenn vor ganz Europa das räuberische System der belgischen Großindustrie an den Pranger gestellt wird, dann kann auch der Rückgang nicht ausbleiben. Die Gesetzgebung wird der öffentlichen Entrüstung einigermaßen genügen und die bringendsten Uebelstände beseitigen müssen, die anderswo schon abgepflegt sind, aber in Belgien noch bestehen. Um jeden Feinling Kapitalprofit, um jede Verneinung der Arbeitzeit wird sich dann die Bourgeoisie wehren mit einer Zähigkeit, die einer besseren Sache würdig wäre. Wir haben es ja an der deutschen Bourgeoisie gesehen, was an Fähigkeit geleistet werden kann, wenn der Kapitalprofit in Frage steht.

Daß die Anschauungen des Königs nicht durchgegangen sind und daß die Bourgeoisie den Arbeitern abermals das Nachwort verweigert, ist bekannt. Wir wissen, daß die liberalen und ultramontanen Bourgeois in trautem Verein alles aufbieten, den Jenius zu erhalten und die arbeitende Bevölkerung von Belgien auch fernhin das wichtigsten politischen Rechts zu berauben.

Wir sehen in dieser Entscheidung nur einen weiteren Beweis, wie sich die Zustände in Belgien verschärfen. Die Bourgeoisie hat sich dort zu sehr daran gewöhnt, das von ihr ausgebeutete Volk als völlig rechtlos zu betrachten. Es muss weit gekommen sein, wenn selbst der König Leopold gegen die Bourgeoisie, mit der er gewiss nicht gerne sich entzweit, sich ins Zeug wirft.

Vollstättige Heberheit.

In der Provinz Sachsen dürfte vielleicht der erste Fall eintreten, daß die Regierung von dem § 1 Abs. 5 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte und Einigungsämter, Gebrauch macht und die Einsetzung eines solchen infolge der Weigerung der Gemeindevorstände, in deren Ermessen der Entscheid über die Bedürfnisfrage zunächst gelegt ist, beträtet. Aus Halberstadt wird folgendes berichtet:

Ueber die Frage der Einführung eines Gewerbegerichts und Einigungsamts fand am Mittwoch den 27. ds. im Rathaus hierseits eine Besprechung des Regierungspräsidenten Grafen Banckwitz mit Vertretern des Magistrats und der Handelskammer statt. Bekanntlich hat sich der Magistrat absehend über das Bedürfnis ausgesprochen, während die Handelskammer in einer motivierten Vorstellung bei der königlichen Regierung in Magdeburg die Einführung der Gewerbegerichte und Einigungsämter für alle größeren Städte ihres ganzen Verwaltungsbereichs gefordert hatte. Die Aussprache führte zu keiner Einigung. Seitens der Vertreter des Magistrats glaubte man an dem bisher geltend gemachten Standpunkte festhalten zu müssen, wemöglich den Stadtverordneten in der nächsten Stadtverordnetenversammlung einmütig die Unterstützung der Frage gegeben werden soll. Die Vertreter der Handelskammer begeherten die Erwidrung eines Gewerbegerichts und Einigungsamts als eine dringende Forderung der Industrie und des Gewerbes, welchen Auffassungen sich auch der mitwählende Gewerberat, Regierungsrat Dr. Sprenger, angeschlossen. Der Regierungspräsident wird demnachst an die Provinzialregierung auftragsgemäß berichten.

Die in Aussicht genommene wiederholte Befragung der Stadtverordneten dürfte schließlich an der ablehnenden Haltung des Magistrats etwas ändern. Da dieser Sachlage

gegenüber die Handelskammer zu Halberstadt nicht nur bezüglich des Bedürfnisses für die Stadt Halberstadt, sondern auch für alle anderen größeren Städte ihres Verwaltungsbereichs an den Gewerbegerichten festhält, andererseits dem Oberpräsidenten der Provinz auch ein Antrag von Arbeitern der Stadt Halberstadt auf Einführung eines Gewerbegerichts in dieser Stadt vorliegt, so dürfte die Zentralbehörde in die Lage kommen, von dem § 1 Absatz 5 des Gesetzes Gebrauch zu machen, was vermutlich auch geschehen wird. — Wir wollen's hoffen!

Was Herr von Stumm sich alles zusammengedacht hat, zeigt folgendes: Für die eintägige Anwesenheit des Kaisers auf Schloss Halberberg beim Feiern von Stumm sind die Magistrats, Meierei u. von einer Berliner großen Firma geliefert worden, die ihre Küche, sämtliche Speisen und Meierei horthin sandte. Für den Versand wurden in Berlin besondere Wagen in den Eisenbahnen eingestellt und man gibt, wie der „Conf.“ schreibt, die Kosten, welche diese außergewöhnlichen Genüsse verursachten, auf ca. 20 000 Mark an! — 20 000 Mark! — Davon müssen zwanzig bis dreißig Arbeiterfamilien ein Jahr lang leben! Man — Herr von Stumm hat's ja dazu! Seine Arbeiter geben ihm freudig ihren Arbeitsertrag und freudig streichen sie den Teil desbeselben ein, den ihnen Herr v. Stumm gerührt zurückgibt! Dafür ist er auch ein Vater für seine Arbeiter und erntet allerhöchsten Lohn. —

In Beziehung auf die Unthätigkeit der Judenräten veröffentlicht die Firma Löwe u. Cie. in verschiedenen Berliner Blättern folgende Erklärung: Wir bedauern uns, Ihnen mitteilen, daß in Sachen der gegen uns gerichteten Klagen vor dem Reichsgericht seitens des kgl. Kommandantur-Gerichts wegen der Verabreichung der dem kgl. Kriegsministerium unterstellten Beamten die Untersuchung eingeleitet worden ist. Demgegenüber halten wir es für unsere Pflicht, diese Maßnahme der Behörde nicht zu unterstützen und die von uns zu ergreifenden Maßnahmen einzuweisen zurückzustellen, umso mehr als wir auf dem einschlägigen Wege auch unsere vollste Rechtfertigung mit Sicherheit erwarten dürfen u. s. w.

Wieder ein unschuldig Verurteilter. Die „Barmer Hg.“ meldet:

Am Freitag wurde aus dem Zuchthaus zu Werden der Tagelöhner Heideich entlassen, welcher durch Spruch des Schwurgerichts zu Eberfeld vom September 1887 wegen eines schweren Sittlichkeitsdeliktens zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Der vorbestrafte Angeklagte hatte die That entschieden geleugnet, da aber die überfallene Frau ihn unter Eid als den Thäter bezeugte, erfolgte die Verurteilung. Setzt ist durch Jugendvernehmung sein Alibi nachgewiesen. Seit Januar 1888 hat er unschuldig im Zuchthaus gesessen.

Erst dieser Tage wurde aus Görtlich berichtet, daß dort ein Bauerngutsbesitzer, welcher wegen Meineids zu mehreren Jahren verurteilt worden war und bereits 18 Monate verbüßt hatte, aus dem Zuchthaus entlassen werden mußte, weil sich seine völlige Unschuld herausgestellt hat. Trotzdem sich nun diese Fälle unschuldiger Verurteilungen mehr, wehrt man sich doch in den nachgehenden Kreisen, einem Gesetz zuzustimmen, welches die Opfer von Rechtsirrthümern und unschuldiger Verurteilungen in ausreichender Weise entschädigt. Und eine materielle Entschädigung ist doch noch das Wenigste, was diese Unglücklichen verlangen können.

Wie sich die Amerikaner unsere Kaiserer vorstellen.

Wir lesen in der „New-Yorker Zeitung“ vom 11. April (Nr. 2850) folgendes: „Sehr vernünftig ist der Beschluß des preussischen Ministers, der Arbeiter-Majestät, gleichwohl ob dieselbe sich auf Sonntag den 1. Mai beschränkt oder auch noch auf den folgenden Tag erstreckt, keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Miquel hatte vorgeschlagen, für den Fall, daß der Montag mitgeweiht werde, an diesem Tage die staatlichen Fabriken geschlossen zu halten, um dadurch den privaten Arbeitgebern den auch für sie empfehlenswerten Weg zu zeigen, in jedem Falle aber die Eintrittspreise in den subventionierten Theatern herabzusetzen und die Militärkapellen auf den öffentlichen

Plätzen die Hand, dann ging er hinaus, ohne seinen Bruder eines Blickes zu würdigen. Der gelbe Kanarienvogel schmetterte ihm einen höhnischen Triller nach, dann setzte er sich beschäftigt an sein gewohntes Plätschen und steckte den Kopf zwischen die Flügel.

In der Villa der Gräfin Brandis waren Thüren und Fenster, die auf die mit Blumen und Blattsyngeln reichgeputzte Terrasse hinausgingen, weit geöffnet. Die Hausfrau und ihre Gäste waren von dem reichlichen Wohl, dem Sprechen und den zahlreichen Kosten, welche ausgebracht worden, ziemlich erhit, und das erfrischende Plätschen, das vom See hereinwehte, erzielte allen außerst angenehm.

Die Gräfin hatte ihrem Kassen, dem erst vor einer Woche zu einem kurzen Besuch eingetroffenen Ewald zu Ehren ein splendides Diner gegeben. Natürlich durfte dabei die Familie Tiefenbach nicht fehlen. Mau war jetzt beim Dessert und befand sich in der glücklichsten Stimmung. Ewald, der der siegreichen Armee angehört, war noch während des Feldzuges zum Hauptmann avanciert und hatte nach Jahresfrist eine abermalige Beförderung zum Major erfahren. Welche Ehre, welche Freude für die Familie! Der jugendliche Major wurde von den Seinen als ein Held begrüßt, allein berufen, den Ruhm und die militärischen Ehren der Wachtler von Gohenswang zu bewahren und zu vermehren.

Von Hans war beglücklicht nicht zu erwarten. Der war noch immer Deutnant, und er hatte vor einiger Zeit seiner Familie mit Höchstgefühl verkündet, daß er den Dienst verlassen werde und die Absicht habe, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Der General hatte ihm hierauf nur mit einem höhnischen Achselzucken geantwortet. Er konnte auch wirklich nichts anderes thun, war er doch selbst mit sich unklar, was er mit dem Menschen anfangen sollte. Hans hatte sich

Plätzen spielen zu lassen. Miquels Kollegen waren hiermit nicht einverstanden, schon die Reichsintervention jedoch, für welche man sich entschied, ist dankenswerth. Dieselbe wird viel dazu beitragen, der Feiler einen ruhigen Verlauf zu sichern. Von vornherein waren es viel mehr die Unterdrückungsbedürfnisse, als irgend welche andere Thatfachen, welche diese bedrohlich erscheinen ließen.

Stände dies nicht zu lesen in einem großen politischen Blatte, man könnte glauben, irgend ein Spötler habe sich eine Verfolgung gefleht.

Im Winterpalast in Petersburg, in welchem vor 13 Jahren das Bomben-Attentat stattfand, ist kürzlich ein „Umsatz“ vorgenommen, den die russischen Offiziere so harmlos wie möglich darstellten. Die „Politische Korrespondenz“ berichtet darüber: „Ein schauerlicher Unfall hat am Sonnabend die Offiziere im Winterpalast geföhrt, wo sich bei diesem Anlasse alle hofpflichtigen Persönlichkeiten versammelt hatten, um mit der kaiserlichen Familie der Mittagsmahlzeit beizuwohnen, und zwar die höchsten Würdenträger in der Kirche des Palastes, die übrigen in den anstößenden Sälen. Infolge einer zufälligen Beschädigung verlor die elektrische Beleuchtung gerade in dem Augenblick, wo ein Teil des Publikums sich bereits im Palast befand, und die Empfangstische wurden in Finsternis gehüllt, welche die Dienerschaft nur durch eiligt herbeigeleitete Petroleumlampen und Fackeln einigermaßen gerestren konnte, während man gleichzeitig die Außenthore des Palastes schloß, um ein Gebränge der Neugierigen zu verhindern. Die Anwesenden, welche anfänglich sehr erschrocken waren, da sie die Ursache des Unfalles nicht kannten, beruhigten sich bald wieder, und während die einen in die Ränge ritten, in der Jeremie ungeschürt fortbaurten, und welche durch Kerzen glänzend erleuchtet war, machten die anderen von der Erlaubnis, sich zu entfernen, Gebrauch und zogen sich durch die sehr schön erhaltenen Säle zurück. Aber dieser teilweise Rückzug wolgog sich in größter Ordnung und Ruhe. Die Schabhaftigkeit der elektrischen Leitung verurteilte sich, doch gelang es in wenigen Augenblicken, den Brand zu dämpfen, und der keine Vorfälle, dessen man heute in der Petersburger Salons nur noch lächelnd und ohne böswillige Kommentare Erwähnung thut, hatte weitere Folgen.“

Die Londoner Diensthöten hielten am vorletzten Sonntag wieder ein Meeting im Hyde-Park ab. Der Sekretär des Vereins der Diensthöten wiederholte die Thatfache, daß 10 000 Diensthöten beiderlei Geschlechts in London arbeitslos wären. Greenman behauptete, daß die Londoner Diensthöten einen der mächtigsten Gewerksvereine bilden könnten, wenn sie nur wollten. Vier Fünftel der Anwesenden der Arbeitshöten waren zuvor Diensthöten gewesen. Aus dem letzten Jenius ergab sich, daß in London 73 157 Kautzer und Diener, 56 262 männliche und 1 250 405 weibliche Diensthöten lebten. Summa 1 359 835.

Genosse Stadthagen deementiert die Nachricht, daß er von der Rechtsanwaltskammer wegen Schlägenverurteilung angeklagt oder zu 2000 M. Geldstrafe verurteilt worden sei. Detaillierter zu bringen verbietet die Rechtsanwaltskammer. Dies kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung geschehen.

Wegen Beschimpfung kirchlicher Gebrauchs § 166 des R.-Str.-G.-B., hatte sich am Montag der frühere Redakteur des Braunschweiger „Volkstreu“, Gen. R. Calver, vor der Strafkammer I des Landgerichts zu verantworten. Das Vergehen soll begangen sein durch einen Artikel in der Nr. 2 des „Volkstreu“ vom 3. Januar d. J. Der Angeklagte, der sich selbst verteidigte, wird nach längerer Beratung freigesprochen. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte 8 Tage Gefängnis beantragt.

Aus Stadt und Land.

Wir bitten unsere Leser, und von allen wissenswerten Vorfällen solcher Natur bestmögliche Mitteilung zu machen, damit wir in den Stand gesetzt werden, den Betroffenen rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Wir eruchen die Vorkommnisse, sich bei solchen Mitteilungen kurz auf das statistische Verzeichnis zu beschränken und sind gern erdichtig, etwa entsprechende Stellen zu ergänzen.

Halle, 2. Mai.

Das hiesige Landgericht verwarf heute die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das die Genossen Groß und

als Soldat brav gehalten, er hatte auf dem Schlachtfeld tapfer gekämpft, bis er verwundet davongetragen wurde; er zeigte trotzdem weder Kortheit noch Anhänglichkeit für den Stand, dem er angehört, ja, er verriet Ideen und es bildeten sich Anschauungen bei ihm heraus, die den guten, alten Traditionen breiter von Bagdad schmerzhaft entgegenstießen. Kurz, für den Krieg war er am Ende noch tauglich gewesen, für einen Offizier im Frieden, wo der Dienst framer geandhabt wird, ward er es nimmer. Der General, dem die radikalen, demokratischen Tendenzen seines Sohnes immer klarer zu werden angingen, ätzerte, er konnte dieferwegen einmal in einem Konflikt geraten. Nicht für den Sohn bangte ihm abdam, aber für seine Ehre, für seinen Namen. Seine Familie hatte sich unbedenklich Jagern mit Auszeichnung im Heere gebient, strengste Muthaftigkeit und Loyalität bewahrt, und wiederholte Anerkennung war ihr deshalb zu teil geworden; doppelt schmachdüll wäre es nun gewesen, wenn sein eigener Sohn einst wegen Subordinationsverletzung bestraft oder gar seiner demokratischen Gesinnung wegen verdrängt worden wäre. Es wäre das Schlimmste gewesen, was ihm hätte widerfahren können. Da also von Hans nichts Gutes zu erwarten war, da der Vater einah, daß er sich dieses Sohnes niemals werde rühmen können, ja, daß hierer im stande war, einen Mafel auf seinen Namen zu werfen, und am Ende noch der Kaufhaus seines Bruders hinderlich werden konnte, so war es wohl das Beste, wenn er dem Entschlusse dieses Menschen, den Dienst zu quittieren, nichts entgegenzusetzen, wenn er dazueinwilligte, daß sich hierer für immer in ländlicher Einsamkeit begab. Aber sein Wroill und seine jortige Wächtsung verminderten sich deshalb nicht, sondern sie empfangen nur täglich neue Nahrung.

(Fortsetzung folgt.)

